

32. 1. Ist bei der sog. Handschenkung von dem dinglichen Vertrag ein schuldrechtliches Grundgeschäft zu unterscheiden?
2. Steht das durch die Sittenwidrigkeit einer Leistung nach § 817 Satz 2 BGB. in der Person des Leistenden begründete Hindernis der Rechtsverfolgung seinem Erben auch dann entgegen, wenn gerade er durch die Leistung benachteiligt werden sollte?
3. Genügt es zur Annahme einer Schadenszufügung im Sinne des § 826 BGB., daß eine für den Betroffenen als künftigen Erben eines anderen bestehende tatsächliche Erwerbsaussicht beeinträchtigt wird?

BGB. §§ 516, 812, 817, 826.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1925 i. S. Eheleute B. (Bekl.) w. Witwe P. (Kl.). IV 39/25.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist die alleinige Erbin ihres am 29. August 1919 gestorbenen Ehemanns, des Hausmaklers P. Dieser hat am 30. Juni 1919 ein ihm gehöriges Hausgrundstück durch Auflassung vor dem Grundbuchamt unentgeltlich auf die beklagte Ehefrau übertragen, die zu ihm in geschlechtlichen Beziehungen gestanden hat. Mit der Klage wird die Verurteilung der beklagten Ehefrau zur Herausgabe und Rückauflassung des Grundstücks an die Klägerin, sowie die Verurteilung des mitbeklagten Ehemanns zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Frau verlangt. Beide Vorinstanzen haben der Klage auf Grund des § 817 BGB. stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Anerkennung des Klagenanspruchs auf der in den Vorentscheidungen angenommenen Grundlage ungerechtfertigter Bereicherung hat zur ersten Voraussetzung, daß ein Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung an sich gegeben ist. Die Bejahung dieser Voraussetzung durch das Berufungsgericht beruht auf den folgenden Feststellungen und Erwägungen: Die Schenkung des Grundstücks sei durch das ehebreecherische Verhältnis veranlaßt worden, in dem der Ehemann B. mit der Beklagten, einer verheirateten Frau, gelebt habe. Der Zweck der Schenkung, wie er sich aus einer ihr vorangegangenen Äußerung des Schenkers zu der Beklagten ergebe, sei gewesen, das Grundstück der Ehefrau des Schenkers zu entziehen und es der Ehebrecherin zuzuwenden. Eine solche Schenkung verstoße gegen die guten Sitten. Deshalb sei aber die dingliche Übertragung des Eigentums nicht nichtig (RGZ. Bd. 63 S. 185, Bd. 68 S. 100). Im vorliegenden Falle lasse sich auch kein Kaufgeschäft feststellen, das gegen die guten Sitten verstoße und dessen Nichtigkeit einen Rückforderungsanspruch nach § 812 BGB. auslösen würde. Vor der Auflassung habe B. nur die Absicht geäußert, der Beklagten das Grundstück zu übertragen. Hierin sei, selbst wenn man von dem Formerfordernis für ein Schenkungsversprechen absehe, kein Rechtsgeschäft zu erblicken, sondern nur ein rechtlich bedeutungsloses Inaussichtstellen, die Bekundung der Absicht, demnächst eine Schenkung vorzunehmen. Dann sei ohne vorherige vertragliche Bindung die Auflassung erfolgt, die als solche wegen ihres abstrakten Charakters gültig sei. Der Rückforderungsanspruch der Klägerin ergebe sich daher lediglich aus § 817 BGB., nämlich daraus, daß die Beklagte durch die Annahme des Grundstücks gegen die guten Sitten verstoßen habe.

Diese Ausführung enthält insofern einen Widerspruch, als einerseits eine Schenkung des Grundstücks angenommen und andererseits doch ein Kaufgeschäft für die dingliche Eigentumsübertragung verneint wird. Eine Übereignung braucht ihren Rechtsgrund nicht in einem schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft zu finden. Bei der ohne vorgängiges Versprechen vollzogenen Schenkung, der sogenannten Hand- oder Realschenkung, übernimmt der Schenker keinerlei Ver-

pflichtung. Aber auch bei ihr liegt in der nach § 516 BGB. zum Begriff der Schenkung erforderlichen Einigung der Beteiligten darüber, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolge, ein schuldrechtlicher Vertrag in dem Sinne vor, daß die Einigung den Rechtsgrund schafft, der die durch die Zuwendung bewirkte Bereicherung schuldrechtlich rechtfertigt. Diese Einigung kann beiderseits stillschweigend erklärt werden, insbesondere auch in der Weise, daß, nachdem der eine Teil gegenüber dem anderen seine Absicht bekundet hat, demnächst die Schenkung eines Grundstücks vorzunehmen, beide Teile zum Grundbuchamt gehen und dort, ohne daß von einer Gegenleistung gesprochen wird, die Auflassung erklären und entgegennehmen. Mindestens eine solche stillschweigende Einigung hat nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt zwischen P. und der Beklagten stattgefunden. Verstößt der so zustande gekommene Vertrag gegen die guten Sitten, so ist er nach § 138 BGB. nichtig; und diese Nichtigkeit entzieht der abstrakten Eigentumsübertragung ihren rechtlichen Grund. Das Berufungsgericht hat sich deshalb zu Unrecht gegen die Anwendbarkeit des § 812 (Abs. 1 Satz 1) BGB. ausgesprochen. Die Entscheidung wird aber hierdurch nicht beeinflusst. Der Bereicherungsanspruch aus § 812 führt zu keinem anderen Ziel als der aus dem gleichzeitig anwendbaren und vom Berufungsgericht angewendeten § 817 Satz 1 BGB. Dies gilt auch mit Bezug auf die Ausschließung der Rückforderung beim Tatbestand des § 817 Satz 2 BGB. Denn diese Vorschrift enthält nach feststehender Rechtsprechung eine für alle Bereicherungsansprüche maßgebende Regel und kommt daher den Beklagten auch zugute, sofern sich die Klage auf den § 812 stützt (RGZ. Bd. 99 S. 166, Bd. 105 S. 271).

Die Revision wendet sich gegen die Annahme eines Verstößes gegen die guten Sitten. Ihr ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, die Schenkung sei erfolgt, um die Beklagte zur Fortsetzung des ehebrecherischen Verhältnisses zu bestimmen. Dagegen trifft es nicht zu, was die Revision ferner geltend macht, es sei nicht einmal festgestellt, daß die Schenkung aus Anlaß des ehebrecherischen Verhältnisses und um dieses Verhältnisses willen erfolgt sei. Das Berufungsurteil enthält eine dahin gehende Feststellung. Mit dieser Feststellung, nach deren Inhalt die Beklagte

von B. für die seine und ihre Ehe brechende geschlechtliche Hingabe an ihn durch die Schenkung belohnt werden sollte, verbindet sich die weitere Feststellung, daß zugleich der wertvolle Gegenstand der Schenkung der Ehefrau des Schenkers entzogen werden sollte. Nach der ersten Feststellung schon für sich allein und zumal in Verbindung mit der zweiten Feststellung ist sowohl die Annahme rechtlich unbedenklich, daß die Schenkung sich nach ihrem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck ergebenden Gesamtcharakter mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in Widerspruch setzt und deshalb im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB. sittenwidrig ist, als auch die weitere Annahme, daß die Beklagte nach der Zweckbestimmung der Grundstücksübergabe mit deren Annahme im Sinne des § 817 Satz 1 BGB. gegen die guten Sitten verstoßen hat. Allerdings hätte B. auch ohne die Schenkung an die Beklagte auf anderem Wege, durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen, das Grundstück seiner Frau als seiner künftigen Erbin entziehen können, ohne daß eine solche Verfügung schon deshalb als sittenwidrig angesehen werden müßte. Aber der Revision, die dies hervorhebt, ist entgegenzuhalten, daß eine Verfügung zugunsten irgend eines anderen nicht mit der Verfügung verglichen werden kann, durch die die ehebrecherische Geliebte an die Stelle der Ehefrau gesetzt wurde.

Es ist demnach auf die fernere Frage einzugehen, ob § 817 Satz 2 BGB. nach Lage des Falles die Rückforderung ausschließt. Das Berufungsgericht hat die Frage unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 48 S. 293 und Bd. 99 S. 161 mit der Begründung verneint, daß gegenüber der als Erbin des Schenkers klagenden Witwe der diesem zur Last fallende Verstoß gegen die guten Sitten nicht eingewendet werden könne, weil er sich gegen sie selber richtete. Dem kann nicht beigetreten werden. § 817 Satz 2 BGB. ver sagt demjenigen, welcher sich durch eine Leistung nach ihrer Zweckbestimmung eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht hat, den Anspruch auf Herausgabe gegenüber dem durch die Leistung ungerechtfertigterweise Bereicherten auch dann, wenn dieser durch die Annahme der Leistung auch seinerseits sittenwidrig gehandelt hat. Das durch die Sittenwidrigkeit der Leistung in der Person des Leistenden begründete Hindernis der Rechtsverfolgung steht auch

feinen Rechtsnachfolgern, insbesondere seinen Erben entgegen, da diese kraft der Rechtsnachfolge lediglich in die Rechtsstellung ihres Vorgängers einrücken. Das ist auch in den beiden vom Berufungsgericht angeführten Reichsgerichtsentscheidungen anerkannt. In RGZ. Bd. 48 S. 293, 297 werden die Dritten, die durch eine wegen zweiseitigen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtige Schenkung in ihren Vermögensinteressen verletzt seien, gerade in Gegensatz gestellt zu den Erben des Schenkers, die das Geschenk gleich diesem nicht zurückfordern könnten. Ebenso werden in RGZ. Bd. 99 S. 161, 168 für die Anwendung des § 817 Satz 2 die Rechtsnachfolger des Leistenden diesem selbst gleichgestellt, den Rechtsnachfolgern (und Vertretern) aber für den Fall der Eröffnung des Konkurses über das durch die Leistung verminderte Vermögen der Konkursverwalter gegenübergestellt; von ihm wird angenommen, daß es an einem inneren Grunde fehle, ihm die Bereicherungsklage abzusprechen. Ob und wie diese Annahme mit der Grundregel des Konkurses zu vereinigen ist, daß der Verwalter nicht mehr Rechte für die Masse beanspruchen kann, als dem Gemeinschuldner zustehen, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn jedenfalls kann das, was nach jener Entscheidung für den besonderen Fall des Konkurses gelten soll, auf den Fall der Erbfolge nicht übertragen werden. Die Klägerin kann auch nicht deshalb, weil durch die in Rede stehende Schenkung nicht nur die Ehebrecherin belohnt, sondern zugleich sie, die Ehefrau, benachteiligt werden sollte, also weil sich das unsittliche Geschäft gegen sie richtete, bei Beurteilung des Bereicherungsanspruchs so behandelt werden, als erhöhe sie diesen Anspruch nicht, wie es ihr allein möglich ist, aus dem Rechte ihres von ihr beerbten Mannes als desjenigen, durch dessen Leistung die Beklagte ungerechtfertigterweise bereichert ist, sondern als sei sie (im Sinne von RGZ. Bd. 48 S. 293, 297) eine von den beiden Teilnehmern an der unsittlichen Schenkung verschiedene Dritte. Vielmehr kann die Richtung des unsittlichen Geschäfts gegen die Klägerin nur dazu verwendet werden, einen ihr aus eigenem Rechte zustehenden Anspruch zu begründen. Als ein solcher Anspruch kommt, abgesehen von dem Pflichtteilergänzungsanspruch des § 2329 BGB., dessen Voraussetzungen nicht behauptet sind und der nach dem Klageantrag nicht geltend gemacht ist, ein Schadensersatzanspruch aus § 826 mit § 249 BGB. in Betracht. Nach

§ 826 ist derjenige Schadensersatzpflichtig, welcher in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zugefügt hat. Das Berufungsgericht hat diese Vorschrift zwar nicht angewandt und von seinem, wie dargelegt, rechtlich fehlerhaften Standpunkt aus nicht anzuwenden brauchen. Aber es hat die Tatsachen festgestellt, deren rechtliche Unterordnung unter den § 826 auch dem Revisionsgericht möglich ist. Daß die Beklagte durch ihren Eigentumserwerb an dem Grundstück gegen die guten Sitten verstößt hat, ergibt sich als eine rechtlich zu billigende Annahme des Berufungsgerichts schon aus Abs. 2 und 4 dieser Entscheidungsgründe. Durch ihren Erwerb des Grundstücks hat die Beklagte der Klägerin Schaden zugefügt. Denn zu einer Schadenszufügung im Sinne des § 826 genügt, wie das Reichsgericht schon des öfteren (so in R. G. B. Bd. 79 S. 58) ausgesprochen hat, jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage im allgemeinen, auch die Beeinträchtigung einer bloß tatsächlichen Erwerbssausicht. Eine solche bestand hier für die Klägerin als künftige Erbin ihres Mannes. Die Beklagte hat diese Erwerbssausicht auch vorsätzlich beeinträchtigt, da sie nach der ebenfalls schon im vorstehenden behandelten Sachwürdigung des Berufungsgerichts bewußtermaßen dabei mitgewirkt hat, das Grundstück der Ehefrau zu entziehen.

Wird die Entscheidung des Berufungsgerichts hiernach auch durch seine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts nicht getragen, so stellt sie sich doch aus anderen rechtlichen Gründen als richtig dar. Die Revision ist deshalb gemäß § 563 R. G. B. zurückzuweisen.